



DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND

Antrag innenliegend



Der Internationale Bootsschein
(IBS)

- In Deutschland
unbegrenzt gültig -

Internationaler Bootsschein für Wassersportfahrzeuge (IBS) **4**

Der IBS ist ein in ganz Europa anerkanntes Bootsdokument. **4**

Allgemeine Informationen zum DMYV **5**

Wie kann ich den DMYV erreichen? **5**

Fragen und Antworten rund um den Internationalen Bootsschein (IBS) **5**

Welche Angaben enthält der IBS? **5**

Wozu wird der IBS benötigt? **5**

Wo muss das IBS-Kennzeichen angebracht werden? **7**

Wer kann den IBS beantragen/auf wen kann er ausgestellt werden? **7**

Wo finde ich den Antrag für den IBS? **7**

Welche Unterlagen sind zur korrekten Antragstellung nötig? **7**

Welche Gebühr wird für den IBS fällig? **8**

Wie lange ist die Bearbeitungsdauer für IBS-Ausstellung? **8**

Muss ich volljährig sein, um einen IBS beantragen zu können? **9**

Gibt es bei Ihnen auch die Möglichkeit der automatischen Verlängerung des IBS? **9**

Wie lange ist der IBS national und international gültig? **9**

Werde ich automatisch über den Ablauf der Auslandsgültigkeit (alle 2 Jahre) informiert? **9**

Wie läuft die Information zur automatischen Verlängerung des IBS ab? **9**

Ab wann besteht die Kennzeichnungspflicht auf deutschen Binnengewässern? **10**

Darf ich meinen IBS laminieren/einschweißen? **10**

Ich habe ein gebrauchtes Boot gekauft, welches bereits bei Ihnen registriert ist. Kann das DMYV-Kennzeichen bestehen bleiben? **10**

Mein Boot ist beim WSA angemeldet – benötige ich trotzdem einen IBS? **15**

Darf ich das IBS-Kennzeichen und das Kennzeichen vom WSA am Boot führen? **15**

Ich habe meinen IBS verloren. Was nun? **15**

Der eingetragene Eigner ist verstorben. **15**

Wie verhalte ich mich jetzt bei einer Umschreibung? **15**

Muss mein Beiboot auch gekennzeichnet sein? **15**

Ich habe einen neuen Motor/ein neues Funkgerät. **15**

Wie kann ich das in den IBS eintragen lassen? **16**

Muss ich mein Boot versichern?	16
Ich habe keine Rechnung/keinen Kaufvertrag für mein Boot. Was nun?	17
Welche Unterlagen muss ich beim Eigentümerwechsel beifügen?	17
Welche Unterlagen sind für eine Verlängerung/Änderung nötig?	17
Welche Unterlagen sind für einen Neueintrag nötig?	18
Informationen zum Bootsverkauf	18
Mein Boot soll abgemeldet/mein IBS soll gelöscht werden. Was muss ich tun?	18
Kann mein neues Boot das gleiche IBS-Kennzeichen bekommen wie das alte?	19
Informationen zur Eignergemeinschaft	19
Was ist bei einer Eignergemeinschaft bei der Antragstellung zu beachten?	19
Informationen zur CE-Konformitätserklärung	19
Was ist eine CE-Konformitätserklärung?	19
Wo bekommt man eine CE-Konformitätserklärung?	20
Informationen zum Binnenschiffsregister / Seeschiffsregister & Flaggenzertifikat	20
Wann muss ich mein Schiff im Binnenschiffsregister bzw. im Seeschiffsregister eintragen?	20
Wofür benötige ich ein Flaggenzertifikat?	21
Wo bekomme ich ein Flaggenzertifikat?	21
Wie kann nachgewiesen werden, dass das Boot/Schiff älter als 8 Jahre ist?	22
Wie kann nachgewiesen werden, dass das Boot bereits EU-versteuert ist?	22
Welche Dokumente sind für die Zolldeklaration notwendig?	23

Internationaler Bootsschein für Wassersportfahrzeuge (IBS)

Vor einer Reise ins Ausland - ganz gleich, mit welchem Verkehrsmittel - steht immer die Frage, ob man alle notwendigen Dokumente beisammen hat. Bei einem Törn mit dem Boot ins Ausland ist das nicht anders. Speziell für Wassersportfahrzeuge war es nicht immer so unkompliziert wie heute. Denn erst mit Einführung des Internationalen Bootsscheins (IBS) wurden die internationalen Bootsdokumente vereinheitlicht und somit die Bedingungen für Wassersportler im Ausland vereinfacht.

Darüber hinaus dient der IBS nicht nur als Eigentumsnachweis und Reisedokument, sondern in Deutschland auch als Kennzeichenausweis für das amtlich anerkannte Kennzeichen von Wasserfahrzeugen mit einem Motor über 3 PS und Segelbooten über 5,50 Meter Länge.

Der IBS ist ein in ganz Europa anerkanntes Bootsdokument.

Er wurde von den europäischen Staaten, die der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) angehören, zur Vereinheitlichung der bis dahin von Staat zu Staat unterschiedlichen Bootsdokumente erarbeitet und auf der Grundlage der revidierten ECE-Resolution Nr. 13 entwickelt.

Zur Ausstellung des IBS hat die Bundesregierung u. a. den DMYV ermächtigt. Der IBS wird deutschen Bootseignern sowie ausländischen Bootseignern mit festem Wohnsitz in der Bundesrepublik ausgestellt. Auch juristische Personen können den IBS erhalten.

Allgemeine Informationen zum DMYV

Wie kann ich den DMYV erreichen?

Die Geschäftsstelle des DMYV mit der Adresse Vinckeufer 12-14 in 47119 Duisburg ist für Besucher montags bis donnerstags von 8.30-15.30 Uhr und freitags von 8.30-13.30 Uhr geöffnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch unter der Rufnummer 0203-80958-12 montags bis donnerstags von 8.30-16.00 Uhr und freitags von 8.30-13.30 Uhr zu erreichen. Darüber hinaus können Sie uns auch unter der Nummer 0203-80958-58 ein Fax schicken oder bei Fragen zum Internationalen Bootsschein an IBS@dmyv.de eine E-Mail senden.

Fragen und Antworten rund um den Internationalen Bootsschein (IBS)

Welche Angaben enthält der IBS?

- Name und Anschrift des Eigners
- Beschreibung des Bootes (u. a. Name, Heimathafen, Hersteller)
- Abmessungen des Bootes (Länge, Breite, Tiefgang etc.)
- Motorisierung (u. a. Anzahl der Motoren, Fabrikat, Motornummer(n))
- Funkausrüstung (u. a. Sender, Rufzeichen, Gerätenummer)
- Beiboot und sonstiges Zubehör

Gemäß der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung ist die Nummer des IBS für das betreffende Boot zugleich dessen amtlich anerkanntes Kennzeichen.

Wozu wird der IBS benötigt?

1. Eigentumsnachweis

In Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass wird der IBS von in- und ausländischen Behörden als Glaubhaftmachung des Eigentums anerkannt. Darüber hinaus geben die im IBS festgehaltenen Angaben bei Diebstahl, Verlust oder Havarie des Bootes wichtige Hinweise für Ermittlungsbehörden und Versicherer.

2. Reisedokument

Der IBS wird in allen europäischen Staaten und auch in Übersee als Reisedokument anerkannt. An Bord mitgeführt erleichtert er administrative Vorgänge im grenzüberschreitenden Verkehr, in Häfen und bei Behörden. Italienreisende (speziell Gardasee) können mit dem IBS ein „Certificato“ erhalten. Dieses befreit Eigner von kleinen Booten von der strengen Ausrüstungspflicht. Der Eigner verpflichtet sich lediglich, die empfohlene Mindestausrüstung gemäß „Certificato“ mitzuführen.

3. Kennzeichenausweis

Der IBS ist Kennzeichenausweis für das amtlich anerkannte Kennzeichen. Mit ihm kann die Zuteilung des am Boot angebrachten Kennzeichens nachgewiesen werden. Er ist an Bord mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Nach der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur geführt werden, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist. Kennzeichnungspflichtig sind im Einzelnen:

- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 2,21 kW (3 PS) beträgt
- Wasserfahrzeuge über 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können

Zur Kennzeichnung muss die IBS-Nummer samt Kennbuchstabe in mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen beidseitig am Bug oder am Heck/Spiegelheck des Bootes angebracht sein. Der DMYV verwendet den Kennbuchstaben M.

Achtung!

Wassermotorräder (Jetbike, Jetski, Wasserbob etc.) dürfen auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur mit einem amtlichen Kennzeichen geführt werden. Die Nummer des für ein Wassermotorrad ausgestellten IBS darf somit auf deutschen Binnenschiffahrtsstraßen nicht als Kennzeichen benutzt werden.

Wo muss das IBS-Kennzeichen angebracht werden?

Das Kennzeichen muss außen beidseitig am Bug oder am Heck/ Spiegelheck des Bootes in mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht werden. Der DMV verwendet den Kennbuchstaben M.

Wer kann den IBS beantragen/auf wen kann er ausgestellt werden?

Der IBS wird ausgestellt für:

- Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- Ausländische Staatsangehörige mit festem Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (bitte Meldebestätigung beifügen)

Auch juristische Personen (Unternehmen) können einen IBS beantragen. Dies muss individuell nach Geschäftsform geprüft werden.

Wo finde ich den Antrag für den IBS?

Den Antrag finden Sie in dieser Broschüre und auf online unter www.dmyv.de/downloads/ibs/.

Welche Unterlagen sind zur korrekten Antragstellung nötig?

Um den Antrag direkt bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag im Original
- eine Personalausweiskopie* (die Zugangs- und Seriennummer sind auf der Kopie zu schwärzen!)
- ggfs. eine aktuelle Meldebestätigung (bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit)
- eine Kopie des Kaufvertrages/der Rechnung (als Eigentumsnachweis)
- ggfs. einen Nachweis der Kaufpreiszahlung (bei eingetragem Eigentumsvorbehalt im KV)

- ggfs. eine Kopie des Mitgliedsausweises des uns angeschlossenen Vereins
- Vorlage CE nicht mehr erforderlich. Bitte trotzdem mit einreichen, sofern CE vorliegt (weitere Informationen hierzu siehe Punkt „CE-Konformitätserklärung“)
- Bei Eigentümerwechsel den Original-IBS des Vorbesitzers

Wenn Sie die Unterlagen komplett beisammen haben, senden Sie diese per Post an die Geschäftsstelle. Nach ca. 3-5 Werktagen erhalten Sie Ihren IBS dann per Post zurück. Die Bearbeitungszeit kann sich in der Saison (März-August) geringfügig verlängern.

Welche Gebühr wird für den IBS fällig?

Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

- Neuantrag Mitglieder: 22,00 Euro
- Neuantrag Nicht-Mitglieder: 27,00 Euro
- Verlängerung, Änderung oder Eigentümerwechsel: 20,00 Euro
- Ausführliche Lösungsbestätigung in deutsch, englisch, spanisch, französisch: 15,00 Euro
- Vorab-Versand per Fax oder E-Mail: 10,00 Euro

Die fällige Gebühr kann per Überweisung (Vorkasse), per SEPA-Lastschriftmandat oder bar vor Ort bei uns in der Geschäftsstelle bezahlt werden.

Unsere Bankverbindung lautet:
Bank für Schifffahrt (Ostfriesische VB Leer),
IBAN: DE69285900753341850000
BIC: GENODEF1LER

Wie lange ist die Bearbeitungsdauer für die IBS-Ausstellung?

In der Regel erhalten Sie Ihren IBS innerhalb von 3-5 Tagen nach Eingang Ihres vollständigen Antrages bei uns per Post zurück. Innerhalb der Saison (März-August) verlängert sich die Bearbeitungsdauer auf ca. 2 Wochen nach Posteingang. Geht Ihr Antrag unvollständig bei uns ein, fordern wir die fehlenden Unterlagen per Post bei Ihnen an, wodurch sich die Bearbeitungszeit verlängert.

Muss ich volljährig sein, um einen IBS beantragen zu können?

Nein, der IBS kann auch auf Minderjährige ausgestellt werden. Hierfür benötigen wir allerdings das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Gibt es bei Ihnen auch die Möglichkeit der automatischen Verlängerung des IBS?

Ja, auch bei uns gibt es die Möglichkeit, der automatischen Verlängerung. Um an der automatischen Verlängerung teilnehmen zu können, kreuzen Sie im Antragsformular einfach das entsprechende Feld an. Achtung: In diesem Fall ist das erteilte SEPA-Lastschrift-Mandat ein dauerhaftes Mandat, kein einmaliges.

Wie lange ist der IBS national und international gültig?

Bundesweit ist der IBS unbegrenzt gültig, international ist die Gültigkeit auf 2 Jahre beschränkt. Für Auslandsfahrten muss der IBS also alle zwei Jahre erneuert werden. Den Gültigkeitszeitraum Ihres IBS finden Sie auf der rechten Seite des Dokuments, unter der Nummer des Bootsscheines.

Werde ich automatisch über den Ablauf der Auslandsgültigkeit (alle 2 Jahre) informiert?

Ja, auch wenn Sie nicht an der automatischen Verlängerung teilnehmen, werden Sie ca. 1 Monat vor Ablauf der Auslandsgültigkeit von uns angeschrieben und haben somit ausreichend Zeit, die Verlängerung bei uns zu beantragen.

Wie läuft die Information zur automatischen Verlängerung des IBS ab?

Mit Teilnahme an der automatischen Verlängerung des IBS wird Ihnen der neue IBS unmittelbar nach Ablauf des alten Dokuments per Post an die bei uns gespeicherte Adresse zugesandt. Die bei uns registrierten Boots- und Motordaten werden übernommen.

Die Gültigkeitsdauer schließt sich unmittelbar an die Laufzeit des alten IBS an und beginnt mit dem Ablaufdatum des vorangegangenen IBS.

Auch bei der Teilnahme an der automatischen Verlängerung

sind Sie verpflichtet, uns Änderungen an IBS-relevanten Daten (einschließlich Adressänderungen z. B. durch Umzug) unverzüglich mitzuteilen und uns das durch die Änderung ungültig gewordene Dokument zurückzusenden.

Mit der Teilnahme an der automatischen Verlängerung des IBS verpflichten Sie sich, das Dokument abzunehmen und die fällige Gebühr zu bezahlen (nur per SEPA-Mandat möglich).

Die Gebühr wird nach Ausstellung des IBS jeweils zum 1. oder 15. des jeweiligen Monats eingezogen.

Bei Beendigung der Teilnahme an der automatischen Verlängerung erfolgt keine Rückerstattung der bis dato angefallenen Gebühren.

Die Teilnahme an der automatischen Verlängerung beginnt zum Zeitpunkt Ihrer Unterschrift und läuft bis auf weiteres, wenn sie nicht 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Verlängerung von Ihnen schriftlich gekündigt wird.

Für Beschädigungen, Verspätungen oder Nichtlieferungen im Zuge des postalischen Versands des IBS kann der DMV e.V. keine Haftung übernehmen. In diesen Fällen kann Ihnen jedoch ein Ersatzdokument ausgestellt werden.

Ab wann besteht die Kennzeichnungspflicht auf deutschen Binnengewässern?

Jedes Fahrzeug, das mit einem Motor mit mehr als 3PS (2,21kW) ausgestattet ist, gilt als motorisiertes Kleinfahrzeug und unterliegt der Kennzeichnungspflicht.

Darf ich meinen IBS laminieren/einschweißen?

Durch das Laminieren bzw. Einschweißen ist die Echtheit nicht mehr nachprüfbar. Daher sollten Sie darauf verzichten.

Ich habe ein gebrauchtes Boot gekauft, welches bereits bei Ihnen registriert ist. Kann das DMV-Kennzeichen bestehen bleiben?

Ja, unser Kennzeichen ist untrennbar an das Boot gebunden, d. h., Sie nehmen in diesem Fall einen Eigentümerwechsel vor und behalten Ihr Kennzeichen. Kennzeichen von Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA), ADAC oder Deutscher Segler Verband (DSV) können wir nicht übernehmen. Hier erhalten Sie ein neues Kennzeichen vom DMV.



**DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND**

An den
Deutschen Motor yachtverband e.V.
Abteilung Internationaler Bootsschein
Vinckeufer 12-14
47119 Duisburg

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Bootsscheines (IBS) für Wassersportfahrzeuge

Allgemeine Hinweise

Anträge müssen per Post eingereicht werden, die Annahme per Mail oder Fax ist leider nicht möglich!

Beizufügende Unterlagen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kaufvertrag/Rechnung für Boot & Motor, sowie ggfs. für Beiboot & -motor | <input type="checkbox"/> Aktuelle Meldebeteiligung (bei ausländischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Deutschland) |
| <input type="checkbox"/> Personalausweis- oder Reisepass-Kopie aller Eigner* | <input type="checkbox"/> Kopie des Mitgliedsausweises des dem DMVYV angeschlossenen Vereins |
| <input type="checkbox"/> Original-IBS des Vorbesitzers (bei Eigentümerwechsel) | <input type="checkbox"/> Bei Eigentümergemeinschaften Kopie des Eigentümergemeinschaftsvertrags |
| <input type="checkbox"/> Kennzeichenausweis (Alt) | <input type="checkbox"/> Gebühr für die Erstellung des IBS (Vorkasse per Überweisung/SEPA-Mandat/Bar)** |



**DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND**

Nummer IBS

M

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Bootsscheines (IBS) für Wassersportfahrzeuge

<input type="checkbox"/>	Neuanmeldung	22,-/27,- €	<input type="checkbox"/>	Vorab-Versand per E-Mail gewünscht (Aufpreis € 10,-)
<input type="checkbox"/>	Änderung	20,- €	M	
<input type="checkbox"/>	Eigentümerwechsel mit Kennzeichenübernahme	20,- €	M	Teilnahme automatische Verlängerung (nur in Verbindung mit SEPA-Verfahren möglich)
<input type="checkbox"/>	Verlängerung/2-Jahres-Ern.	20,- €	M	Finanzierung/Mietkauf/Leasing (Bitte Kopie des Vertrages beifügen)
<input type="checkbox"/>	Löschung		M	

1. Daten Bootseigner (Bei Eigentümergemeinschaften alle Namen angeben!)

Titel, Name, Vorname*		
Straße, Hausnr.*		PLZ, Wohnort*
Geburtsdatum, -ort*		Nationalität*
Telefon (tagsüber)		E-Mail:
Mitglied in einem DMYV-Verein		

2. Daten Boot

Das Boot ist in einem Schiffsregister eingetragen. Ja, Nein

Bootsname			Werft/Hersteller*	
Heimathafen*			Flagge	Bundesrepublik Deutschland
Rumpfnr. (HIN)*			Modell/Typ*	
Höhe	Tiefgang	Motoryacht		<input type="checkbox"/> Segelboot
Länge*	Breite*	Motorsegler		<input type="checkbox"/> Schlauchboot

Zahlungsweise

Vorkasse per Banküberweisung

IBAN: DE69 285 900 75 3341850000

BIC: GENODEF1LER

Kreditinstitut: Bank für
Schifffahrt

SEPA-Lastschrift-Mandat* (*zwingend erforderlich für die Teilnahme an der automatischen Verlängerung)

Ich ermächtige den Deutschen Motor yachtverband e.V., die fällige Gebühr für die Ausstellung des IBS von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Deutschen Motor yachtverband e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00000065683) auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Gebühr wird nach Ausstellung des IBS jeweils zum 1. oder 15. eines Monats eingezogen.

IBAN Zahlungspflichtiger (22 Stellen) _____

BIC Zahlungspflichtiger _____

Kreditinstitut _____

Vorname, Name Zahlungspflichtiger _____

Unterschrift Zahlungspflichtiger _____

Ort, Datum _____

Erklärung des Antragstellers:

Ja, ich möchte weitere Informationen vom DMVY über E-Mail oder Rundschreiben erhalten!

Ich versichere, dass ich der Eigner des im Antrag näher bezeichneten Sportbootes bin und dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bitte um Aufnahme in das Bootsregister und um Ausstellung und Übersendung des Internationalen Bootsscheines. Meinem Antrag habe ich die erforderlichen Unterlagen in Kopie beigelegt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Mein Boot ist beim WSA angemeldet – benötige ich trotzdem einen IBS?

Durch die Anmeldung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erhalten Sie ein amtliches Kennzeichen, welches in allen Ländern der EU gültig ist. Der IBS ist sinnvoll, da er in drei Sprachen abgefasst und der Bekanntheitsgrad im weltweiten Ausland größer ist.

Darf ich das IBS-Kennzeichen und das Kennzeichen vom WSA am Boot führen?

Nein, das Boot darf zwar mehrere Kennzeichen besitzen, aber nur ein Kennzeichen führen: entweder IBS oder WSA. Ausnahme hier sind Wassermotorräder/Jetskis: Diese sind gemäß Wassermotorrad-Verordnung mit dem amtlichen Kennzeichen (WSA) zu versehen.

Ich habe meinen IBS verloren. Was nun?

Wenn Sie uns eine schriftliche Verlusterklärung zusammen mit der Gebühr in Höhe von 20,- Euro senden, erhalten Sie innerhalb von wenigen Tagen eine Ersatzausstellung Ihres IBS. Die schriftliche Verlusterklärung muss von allen Eignern unterschrieben werden.

Der eingetragene Eigner ist verstorben. Wie verhalte ich mich jetzt bei einer Umschreibung?

In diesem Fall ist vorzugehen wie bei einem Eigentümerwechsel. Zusätzlich benötigen wir jedoch einen Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Erbes, z. B. die Kopie des Testaments oder des Erbscheins.

Muss mein Beiboot auch gekennzeichnet sein?

Wenn das Beiboot ausschließlich als Beiboot genutzt wird (Übersetzen an Land/Rettungsmittel), ist ein angebrachter Hinweis auf das Mutterschiff ausreichend. Wenn das Beiboot jedoch auch zu eigenständigen Fahrten eingesetzt wird, unterliegt es den allgemeinen Vorschriften - in der Regel für Kleinfahrzeuge. Ist es z.B. mit mehr als 2,21 kW/3 PS motorisiert, ist es kennzeichnungspflichtig. In diesem Fall sollten ein eigener IBS und ein eigenes Kennzeichen beantragt werden.

Ich habe einen neuen Motor/ein neues Funkgerät. Wie kann ich das in den IBS eintragen lassen?

Sie füllen den Antrag entsprechend aus (lediglich die geänderten Daten müssen eingetragen werden), legen den Eigentumsnachweis für das neue Gerät dazu und senden alles gemeinsam mit dem Original-IBS per Post an uns. Nach ca. 3-5 Werktagen erhalten Sie Ihren IBS dann per Post zurück. Die Bearbeitungszeit kann sich in der Saison (März-August) geringfügig verlängern.

Muss ich mein Boot versichern?

Anders als im Kfz-Bereich gibt es in Deutschland wie auch z.B. in Holland, Dänemark, Schweden oder Norwegen keine generelle Versicherungspflicht für Sportboote. Die private Haftpflicht, über die viele Haushalte verfügen, deckt allenfalls Schäden, die mit muskelbetriebenen Fahrzeugen verursacht werden. Schäden, die Sie mit Motor- oder Segelbooten Dritten zufügen, sind hingegen üblicherweise ausgeschlossen. Diese Deckungslücke sollten Sie im eigenen Interesse schließen, denn bei Unfällen kann es schnell zu unkalkulierbar hohen Ansprüchen von Unfallgegnern, durch Gewässerschäden oder durch die Mitfahrer kommen.

Falls Sie mit Ihrem Boot ins Ausland reisen wollen, sollten Sie berücksichtigen, dass in vielen südeuropäischen Ländern eine Haftpflichtversicherung für das Boot vorliegen muss. In diesen Ländern muss immer ein internationaler Versicherungsnachweis (oft „blaue Karte“ oder „Confirmation of Cover“ genannt) an Bord mitgeführt werden. Im Versicherungsnachweis sollten dann sowohl Halter und Bootstyp als auch Rumpfnr. des Bootes sowie die Seriennummer des Motors aufgeführt sein.

Mitglieder der Sportbootvereinigung im DMYV e. V. (SBV) erhalten z. B. bei Pantaenius in Hamburg einen Rabatt. Erkundigen Sie sich im Internet bei www.pantaenius.de, telefonisch unter 040-370910 oder per Mail bei yacht@pantaenius.com. Den Antrag auf Mitgliedschaft in der SBV erhalten Sie auf der Homepage www.sbv.de oder Sie senden eine Mail an sbv@dmyv.de.

Ich habe keine Rechnung/keinen Kaufvertrag für mein Boot. Was nun?

Fügen Sie Ihrem Antrag eine schriftliche Versicherung bei, in der Sie versichern, dass das Boot Ihr uneingeschränktes und unbelastetes Alleineigentum ist.

Welche Unterlagen muss ich beim Eigentümerwechsel beifügen?

- Einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag im Original
- Eine Personalausweiskopie* (die Zugangs- und Seriennummer sind in der Kopie zu schwärzen!)
- Ggfs. eine aktuelle Meldebestätigung (bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit)
- Eine Kopie des Kaufvertrages/der Rechnung (als Eigentumsnachweis)
- Ggfs. den Nachweis der Kaufpreiszahlung (bei eingetragendem Eigentumsvorbehalt im KV)
- Ggfs. die Kopie des Mitgliedsausweises des uns angeschlossenen Vereins
- Den Original-IBS des Vorbesitzers
- Die Gebühr in Höhe von 20 Euro

Wenn Sie die Unterlagen komplett beisammen haben, senden Sie diese per Post an die Geschäftsstelle des DMYV. Nach ca. 3-5 Werktagen erhalten Sie Ihren IBS dann per Post zurück. Die Bearbeitungszeit kann sich in der Saison (März-August) geringfügig verlängern.

Welche Unterlagen sind für eine Verlängerung/Änderung nötig?

- Der Original-IBS
- Die Gebühr in Höhe von 20 Euro (vorab überweisen oder per SEPA-Mandat beifügen)
- Ggfs. die Nachweise über vorzunehmende Änderungen (neuer Motor, Adressänderung etc.)

Ich soll den Original-IBS zum DMYV schicken, dieser liegt jedoch im Ausland im Boot. Was nun?

In diesem Fall können Sie uns die Gebühr i. H. v. 20 Euro für die Verlängerung überweisen** bzw. ein SEPA-Formular schicken, dann nehmen wir die Verlängerung auch ohne Rückgabe des IBS vor. (** unbedingt das Kennzeichen in Spalte „Zweck“ angeben!)

Welche Unterlagen sind für einen Neueintrag nötig?

- einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag im Original
- Eine Personalausweiskopie* (die Zugangs- und Seriennummer sind in der Kopie zu schwärzen!)
- Ggfs. eine aktuelle Meldebestätigung (bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit)
- Eine Kopie des Kaufvertrages/der Rechnung (als Eigentumsnachweis)
- Ggfs. den Nachweis der Kaufpreiszahlung (bei eingetragem Eigentumsvorbehalt im KV)
- Ggfs. eine Kopie des Mitgliedsausweises des uns angeschlossenen Vereins
- Vorlage CE nicht mehr erforderlich. Bitte trotzdem mit einreichen, sofern CE vorliegt (weitere Informationen hierzu siehe Punkt „CE-Konformitätserklärung“)
- Die Gebühr in Höhe von 22,- Euro bei einem Neuantrag von Mitgliedern; 27,00 Euro für einen Neuantrag von Nicht-Mitgliedern

Wenn Sie die Unterlagen komplett beisammen haben, senden Sie diese per Post an die Geschäftsstelle. Nach ca. 3-5 Werktagen erhalten Sie Ihren IBS dann per Post zurück. Die Bearbeitungszeit kann sich in der Saison (März-August) geringfügig verlängern.

Informationen zum Bootsverkauf

Ich habe mein Boot verkauft. Was mache ich mit dem IBS? Senden Sie den Original-IBS mit den Daten des neuen Eigentümers (am besten Kopie des Kaufvertrages) an uns. Wir setzen uns dann bzgl. der Umschreibung mit dem neuen Eigentümer in Verbindung.

Mein Boot soll abgemeldet/mein IBS soll gelöscht werden. Was muss ich tun?

Senden Sie den Original-IBS mit einem Hinweis auf die gewünschte Löschung an uns. Wir nehmen dann die Abmeldung vor. Sie erhalten nicht automatisch eine Abmeldebestätigung. Sollten Sie eine wünschen, geben Sie dies bitte im Anschreiben entsprechend an. Wir senden Ihnen dann kostenfrei eine einfache schriftliche Abmeldebestätigung in deutscher Sprache. Sofern Sie eine ausführliche Bestätigung der Löschung benötigen (deutsch, englisch, französisch oder spanisch), beachten Sie bitte die Gebühr in Höhe von 15 Euro, die in diesem Fall per Vorkasse (Überweisung, SEPA-Mandat, Barzahlung) fällig wird.

Kann mein neues Boot das gleiche IBS-Kennzeichen bekommen wie das alte?

Nein, da der IBS an das Boot und nicht an den Eigner gekoppelt ist, muss bei einem neuen Boot zwingend ein neuer IBS und somit ein neues Kennzeichen beantragt werden.

Informationen zur Eignergemeinschaft

Was ist bei einer Eignergemeinschaft bei der Antragstellung zu beachten?

Die Vorgehensweise ist adäquat zur Neuanschaffung, d. h. Sie füllen den Antrag aus, legen diesem jedoch zusätzlich einen Eignergemeinschaftsvertrag sowie die Personalausweiskopien von allen Eignern bei (sofern nicht alle Eigner im Kaufvertrag aufgeführt sind).

Informationen zur CE-Konformitätserklärung nach Direktive 2013/53/EU

Was ist eine CE-Konformitätserklärung?

Mit der CE-Kennzeichnung (CE steht für Kennzeichnung in der Europäischen Union) erklärt der Hersteller oder EU-Bevollmächtigte gemäß EU-Verordnung 765/2008, „dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.“

Die Vorlage der CE-Konformitätserklärung ist für die Beantragung eines IBS nicht mehr zwingend erforderlich!

Aufgrund der Aufhebung des dritten Absatzes des §7 der Verordnung über die Kennzeichnung von verkehrenden Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen (KIFzKv-BinSch) durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 29. November 2016, muss bei der Beantragung eines amtlichen Bootskennzeichens keine CE-Konformitätserklärung mehr eingereicht werden.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die CE-Konformitätserklärung weiterhin vom Hersteller ausgestellt und mit den Bootspapieren ausgehändigt werden muss.

Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft am Wasserfahrzeug angebracht sein, ebenso wie die Baunummer (HIN/CIN)

Wir möchten Sie bitten, die CE-Erklärung - sofern vorhanden - trotzdem dem Antrag beizulegen, vor allem bei Fahrzeugen, die nicht aus der EU kommen.

Achtung: Eine Typenzertifizierung ersetzt nicht die CE-Erklärung!

Wo bekommt man eine CE-Konformitätserklärung?

Sie erhalten die CE-Erklärung weiterhin vom Hersteller Ihres Bootes. Evtl. kann auch der Händler weiterhelfen. Oftmals findet sich die CE-Erklärung im Handbuch des Bootes.

Informationen zum Binnenschiffsregister

/ Seeschiffsregister & Flaggenzertifikat

Wann muss ich mein Schiff im Binnenschiffsregister bzw. im Seeschiffsregister eintragen?

Wasserfahrzeuge ab 10 m³ Wasserverdrängung müssen in das Binnenschiffsregister eingetragen werden, wenn sie hauptsächlich im Binnenbereich gefahren werden.

Seegehende Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 15 Meter müssen in das Seeschiffsregister eingetragen werden.

Der deutsche Eigentümer eines Seeschiffes ist verpflichtet, das Schiff im Seeschiffsregister eintragen zu lassen, wenn die Rumpflänge des Schiffes 15 Meter übersteigt. Kürzere Schiffe können eingetragen werden, wenn der Eigentümer es wünscht. Voraussetzung der Eintragung ist die amtliche Vermessung des Schiffes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Postfach 30 12 20, 20305 Hamburg, Telefon 040- 3190-0. Gegebenenfalls genügt zur Eintragung auch eine amtliche Vermessungsurkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde. Weitergehende Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht.

Die Registrierung im Schiffsregister ist höherwertiger als der IBS, d. h. auch mit dieser Registrierung dürfen Sie im Ausland fahren. Das IBS-Dokument ist allerdings handlicher und im Ausland auch bekannter und kann zusätzlich beantragt werden. Ein Sportboot darf mehrere Kennzeichen gleichzeitig besitzen, allerdings darf nur ein Kennzeichen am Boot geführt werden.

Wofür benötige ich ein Flaggenzertifikat?

Das Flaggenzertifikat ist ein international anerkannter amtlicher deutscher Eigentumsnachweis für Sportboote unter 15 Metern Länge, die auf hoher See oder den zur See angrenzenden Gewässern unterwegs sind und andere Staaten besuchen können. Der Ausweis ist nicht amtlich vorgeschrieben, zählt jedoch als Registereintrag. D.h. ein Schiff, das ein Flaggenzertifikat besitzt, darf nicht gleichzeitig einen anderen Registerantrag (Binnen- oder Seeschiffsregister) haben.

Wo bekomme ich ein Flaggenzertifikat?

Informationen hierzu erhalten Sie vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Adresse des BSH lautet: Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg, Telefon: 040-31900

Informationen zu Kroatien (EU-Beitritt 01.07.2013)

EU-Deklaration:

Boote, die bereits vor dem 30.6.2013 über einen Dauerliegeplatz in einer kroatischen Marina verfügten, wurden automatisch dem dortigen Zoll gemeldet und unter dem Status der „vorübergehenden Einfuhr“ aktenmäßig geführt (Ein schwebendes Zollverfahren, muss innerhalb von 18 Monaten nach der letzten Einreise vom Eigner beendet werden! Das Zollamt

kann Ihnen Informationen darüber geben, welche Verfahren bereits abgeschlossen sind und welche nicht.).

Boote mit einer Länge von bis zu 12 Metern, die länger als 18 Monate in einer kroatischen Marina liegen, sind mit 1,7 % zu verzollen. Boote über 12 Meter Länge sind vom Zoll befreit, wenn die Seetauglichkeitskategorie A laut Registrierung oder CE-Zertifikat erfüllt wird.

Die verschiedenen Varianten für die EU-Deklaration:

- EU-Versteuerung kann nachgewiesen werden: Es wird weder Einfuhrumsatzsteuer noch Zoll fällig.
- Das Boot/Schiff ist nicht EU-versteuert, aber die Erstinbetriebnahme erfolgte vor dem 01.07.2005: Die Einfuhrumsatzsteuer entfällt, aber es fallen 1,7 % Zollgebühren an.
- Das Boot/Schiff ist nicht EU-versteuert und es kann kein Nachweis über die Erstinbetriebnahme vor dem 01.07.2005 erbracht werden: Es werden 25 % Einfuhrumsatzsteuer sowie 1,7 % Zollgebühr fällig.

Wie kann nachgewiesen werden, dass das Boot/Schiff älter als 8 Jahre ist?

- Mit der Kopie einer Registrierung, die vor dem 01.07.2005 ausgestellt wurde (Kopien alter Bootsregistrierungen wie Seebrief oder IBS).
- Schriftliche Bestätigung einer Ausstellungsstelle (DMYV, ADAC, Wasser- und Schifffahrtsamt).

Wie kann nachgewiesen werden, dass das Boot bereits EU-versteuert ist?

- Mit einer Rechnung/einem Kaufvertrag einer EU-Firma mit ausgewiesener MwSt.
- Mit einem T2L-Formular des Wohnsitzzolls: Bei diesem Formular handelt es sich um ein Versandpapier, das den Gemeinschaftscharakter des ausgeführten Bootes bestätigt und nachträglich ausgestellt werden kann. Wichtig: Das Zollamt muss zwingend den Vermerk "nachträglich ausgestellt" im Dokument eintragen. Bei Vorlage des T2L-Formulars gibt es in Kroatien keinen Zweifel über die bereits durchgeführte EU-Verzollung.

Zusätzlich wird ein Nachweis benötigt, dass sich das Boot nicht länger als 36 Monate außerhalb des EU-Raums aufgehalten hat.

Welche Dokumente sind für die Zolldeklaration notwendig?

- Passkopie
- Liegeplatzvertrag + Inventarliste + Zollzonenbestätigung „KZ Broj“, Nachweis über das schwebende Zollverfahren
- Kopie einer Registrierung vor dem 01.07.2005
- Kopie der aktuellen Registrierung (mit CE-Zertifikat, nötig ab 06/1998)
- Kopie der Vignette/des Permits
- Gegebenenfalls Crewliste mit Polizeistempel (als Nachweis der letzten Einreise)
- Kaufvertrag oder Rechnung
- Versteuerungsnachweis der EU oder T2L-Formular
- Bilder des Bootes von außen mit sichtbarem Bootsnamen, von der Rumpfnummer und der Motornummer

*Erläuterungen zur Personalausweiskopie:

- Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“) und wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.
- Daten, die nicht zu Identifizierung notwendig sind, müssen auf der Kopie geschwärzt werden, insbesondere die Zugangs- und Seriennummer.
- Der DMVY vernichtet die Kopie unverzüglich, sobald der verfolgte Zweck erfolgt ist; eine Datenspeicherung ist gemäß PassG und PAuswG unzulässig und erfolgt nicht

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Motoryachtverband e.V.
Vinckeufer 12-14
47119 Duisburg
Telefon (02 03) 8 09 58 - 0
Fax (02 03) 8 09 58 58
www.dmyv.de
info@dmyv.de

Alle Rechte vorbehalten. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt und werden laufend überarbeitet. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen können.

Oktober 2017

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. ist Mitglied
in folgenden Organisationen:



Partner des DMYV:

